



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-427/2011 Aktenzeichen: he - ve Datum: 10.10.2011 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße,, Coswig (Anhalt) - Aufstellungsbeschluss						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
21.11.2011 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
08.12.2011 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße“ Coswig (Anhalt) gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße“ Coswig (Anhalt) umfasst folgende Grundstücke:

- Flur 23, Flurstück 26, Gemarkung Coswig (Anhalt) (Teile davon)
- Flur 23, Flurstück 27, Gemarkung Coswig (Anhalt) (Teile davon)

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 4,0 ha.

Im Detail handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB i.V. m. § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan), i.d.F. d. Bek. vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I. S. 619). Die Stadt Coswig (Anhalt) hat Ende 2010 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) hat noch keinen Planstand erreicht, der eine Entwicklung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dessen Darstellung ermöglichen würde. Die vordringlichen Gründe, die in der Beschlussbegründung ausgeführt wurden, rechtfertigen das Planerfordernis.

Die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen sind nach vorab – Prüfung geeignet und mit Blick auf die gesamtgemeindlichen Flächen, welche für eine derartige Nutzung in Frage kommen können, im Rahmen des Flächennutzungsplanes integrierbar.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen künftig im Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) als Sonderbauflächen „Fotovoltaikanlagen“ darstellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Hinweis:

Als Vorhabenträger treten die Fleckenstein Solar GmbH aus Giebelstadt auf.

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Antragsteller zur Aufstellung des obigen Planes und gleichzeitig Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße“ Coswig (Anhalt)